Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

1. Juli 2012

Merkblatt

Au-pair Beschäftigte aus Drittstaaten

1. rechtliche Grundlage

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (abgekürzt: AuG; SR 142.20) erfahren die Zulassungsvorschriften für Au-pair-Angestellte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten einige Änderungen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG und Art. 48 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) erhalten Au-pair Angestellte, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung bei einer Familie in der Schweiz aufhalten, eine Bewilligung für **maximal zwölf Monate**, ohne Verlängerungsmöglichkeit.
Die Rekrutierung muss über eine dazu berechtigte Vermittlungsstelle erfolgen. Eine Liste der Vermittlungsbetriebe mit entsprechender Bewilligung finden Sie unter folgendem Link:www.avg-seco.admin.ch.

2. Bewilligungsvoraussetzungen seitens der einreisenden, ausländischen Person:

- Zulässiges Alter: Ab 18 und bis vollendetem 25. Altersjahr;
- Die Muttersprache der Au-pair-Angestellten muss von jener der Gastgeberfamilie und der betreffenden Region verschieden sein.

3. Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Gastgeberfamilie:

- Familie mit Muttersprache Deutsch;
- minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt zu versorgen sind;
- **kein Geschäftshaushalt.**

4. Arbeitsvertrag mit folgendem Inhalt:

- **Grundsatz**: Au-pair-Angestellte erhalten sowohl einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn, sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastgeberfamilie;
- Anstellungsdauer max. 12 Monate;
- Bruttolohn monatlich mindestens Fr. 1'690.- (abzüglich Kost + Logis Fr. 990.-), Nettoauszahlung mindestens Fr. 500. - (keine Abzüge mehr zulässig);
- Verpflegungsvergütung, wenn die Mahlzeiten nicht im Haushalt eingenommen werden können;
- Dauer der Arbeitszeit: Maximal 30 Stunden in sechs Arbeitstagen;
- Ausreichende Freizeit;
- Ferien: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Jahr, danach 4 Wochen.

5. Weiteres

- Au-pair-Angestellte sind bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern, und die Kosten sind durch den Arbeitgeber zur Hälfte zu übernehmen;
- Deutschkurs: Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses muss vorgängig organsiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt.
  Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie. **Einen Monat nach Stellenantritt ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Ausländer/Gewerbe unaufgefordert die Kursbestätigung einzureichen.**
- Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten; eine sorgfältige Betreuung ist unerlässlich; eine ausser Haus Tätigkeit des verantwortlichen Elternteils ist nur während max. 15 Stunden innerhalb der Erwerbstätigkeit der Au-pair Angestellten (30 Stunden) zulässig (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen);
- Dem Gesuchsformular B1 (abrufbar unter www.migrationsamt.sg.ch) muss eine Kopie des Vermittlungsvertrags und die vertraglich abgemachten Rechte und Pflichten (von beiden Parteien unterzeichnet) beigelegt werden.

6. Reisekosten: Die Kosten für die Reise vom ausländischen Wohnort der Au-pair Angestellten zum Arbeitsort gemäss Vertrag gehen zu Lasten der Gastgeberfamilie.

7. Sozialabzüge: Abzüge über AHV/IV/EO und über die Höhe der Naturalentschädigungen sind abrufbar unter www.svasg.ch.

8. Quellensteuer: Der Arbeitgebende von Au-pair Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte über www.steuern.sg.ch.